



# Vereinsatzung

## DJK-SV Phönix Schifferstadt e. V.

### § 1 Namen und Wesen

- 1.1 Der Verein führt den Namen: **DJK-SV Phönix Schifferstadt e. V.** Der Namensteil „DJK“ ist die Abkürzung für „Deutsche Jugendkraft“.  
Er ist wieder gegründet am 21. August 1949 als Rechtsnachfolger des am 01. März 1921 gegründeten und 1934 durch die NS-Behörden aufgelösten Vereins.
- 1.2 Der DJK-SV Phönix Schifferstadt ist Mitglied des DJK-Diözesanverbandes, des katholischen Sportverbandes der Diözese Speyer, dem er seine Satzung sowie deren Änderungen zur Genehmigung vorlegt. Der DJK-SV Phönix Schifferstadt ist ökumenisch offen.  
Der DJK-SV Phönix Schifferstadt hat seinen Sitz in Schifferstadt. Seine Farben sind schwarz-weiß.
- 1.3. Der DJK-SV Phönix Schifferstadt ist Mitglied des Sportbundes Pfalz bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
- 1.4. Die Sportpflege des DJK-SV Phönix Schifferstadt richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.
- 1.5. Der DJK-SV Phönix Schifferstadt ist Jugendpflegeorganisation für die DJK-Sportjugend, ist Bildungsgemeinschaft für die jugendlichen und erwachsenen Mitglieder.
- 1.6. Der DJK-SV Phönix Schifferstadt e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.01.1977; und zwar durch die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Sports verwirklicht.
- 1.7. Der DJK-SV Phönix Schifferstadt ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 1.8. Das gegenwärtige und zukünftige Vermögen des DJK-SV Phönix Schifferstadt darf nur für die Förderung des Sports und für die in dieser Satzung beschriebenen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie weder Entschädigung für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den in dieser Satzung festgelegten Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden. Darüber hinaus geschieht jede Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich.
- 1.9. Wenn es die finanzielle Situation des DJK-SV Phönix Schifferstadt zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der „Ehrenamtschale“ nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen.
- 1.10. Der DJK-SV Phönix Schifferstadt kann im Rahmen des Vereinszwecks und satzungsgemäßer Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Vereinsorganen sowie in Print- und Telemedien veröffentlichen.
- 1.11. Das Geschäftsjahr des DJK-SV Phönix Schifferstadt ist das Kalenderjahr.
- 1.12. Der DJK-SV Phönix Schifferstadt ist rechtskräftig durch Eintragung in das Vereinsregister.

### § 2 Ziele und Aufgaben

- 2.1. Der DJK-SV Phönix Schifferstadt will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Diesen Zielen dienen insbesondere folgende Aufgaben:

- 2.2. Er fördert Leistungs- und Breitensport, Erziehung und Bildung, Sportethos und Lebensgestaltung aus dem Glauben.
- 2.3. Er dient seinen Mitgliedern, indem er ihren Sport fördert, ihnen Lehr- und Bildungsarbeit anbietet und ihre Anliegen in der Öffentlichkeit vertritt. Außerdem sorgt er für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen sowie ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
- 2.4. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und andere geeigneter Schriften, soweit es seine Mittel und Möglichkeiten zulassen.
- 2.5. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen, sofern die im eigenen Rahmen entbehrt werden können. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung:
  - ⇒ Die parteipolitische Neutralität
  - ⇒ Die religiöse und weltanschauliche Toleranz
  - ⇒ Die Gleichberechtigung der DJK innerhalb des deutschen Sports
- 2.6. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mitzutragen.

### § 3 Mitgliedschaft

Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.

#### 3.1. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

- a) Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind. Die altersmäßige Gliederung der DJK-Jugend richtet sich nach den Jugendordnungen der einzelnen Fachverbände.
- b) Passive Mitglieder, die bereit sind die Interessen des DJK-Vereins zu fördern und ihren Beitrag zu leisten.
- c) Ehrenmitglieder und Förderer, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Der Verein ehrt selbst verdiente Mitglieder oder beantragt Ehrungen für sie nach den Ehrenordnungen des DJK Bundes- und Diözesanverbandes sowie der Sportverbände.

Die aktiven und passiven Mitglieder über 18 Jahre haben Stimmrecht und Wahlrecht.

#### 3.2. Aufnahme, Austritt, Ausschluss

- a) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. (Bei jugendlichen Mitgliedern bis 18 Jahre hat auch der Jugendleiter mitbestimmungsrecht). Die Anmeldung zur Aufnahme in den DJK-Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand bei Jugendlichen beim Jugendleiter. Für das Aufnahmeverfahren ist die vom Verein beschlossene Mitglieder- und Beitragsordnung verbindlich. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- b) Die Mitgliedschaft endet, außer durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- c) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand. Er wird nach Erfüllung Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam. Bereits bezahlte Jahresbeiträge können nicht zurückerstattet werden.
- d) Über die Verhängung einer Vereinsstrafe (Verweis, Geldbuße, Ausschluss) gegenüber einem Mitglied, entscheidet der Vorstand. Die Verhängung einer Vereinsstrafe kann erfolgen, wenn:
  - ⇒ das Mitglied offenkundig gegen die satzungsgemäßen Mitgliedsverpflichtungen verstößt
  - ⇒ das Mitglied dem Verein finanziellen oder materiellen Schaden zufügt.
  - ⇒ das Mitglied das Ansehen des Vereins nach außen hin beschädigt

Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Vorstandsbeschluss ist schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an einen Rechtsausschuss des Vereins oder an den Vorstand des DJK-Diözesanverbandes zulässig.

### 3.3. **Pflichten der Mitglieder**

- a) Am Sport- und Gemeinschaftsleben der DJK aktiv teilzunehmen und die Satzung und die Ordnungen der DJK zu erfüllen.
- b) Eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Pflichten gegenüber den Fachverbänden zu erfüllen.
- c) Die festgesetzten Beiträge zu entrichten und jede Änderung der personenbezogenen Daten wie z. B.: Adresse, Bankverbindung etc. unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
- d) Wenn sie pädagogische und leitende Aufgaben übernehmen, sich in besonderer Weise auf die Satzung der DJK und die Grundsätze ihrer Sportpflege zu verpflichten.

## § 4 **Organe**

### **Die Organe des Vereins sind:**

Die Mitgliederversammlung  
Der Vereinsvorstand  
Der Verwaltungsrat  
Der Ältestenrat

## § 5 **Die Mitgliederversammlung**

### 5.1 **Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen:**

- ⇒ Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
- ⇒ Jahreshauptversammlung
- ⇒ Außerordentliche Mitgliederversammlung

### 5.2. **Zusammensetzung**

- a) der Vereinsvorstand
- b) der Verwaltungsrat
- c) die über 18-jährigen Mitglieder

### 5.3. **Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist**

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein, wie:
  - ⇒ Satzungsänderungen
  - ⇒ Auflösung des Vereins
  - ⇒ Aufnahme eines anderen Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen
  - ⇒ Eintritt in die Verbände des deutschen Sports oder Austritt
- b) Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereins getroffen werden.
- c) Entlastung des Vorstandes und Ersatzwahlen von Vorstandsmitgliedern.
- d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Jahr.
- e) Festsetzung der Vereinsbeiträge.

Zu den unter a) und b) genannten Aufgaben kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden

- ⇒ durch den Vorstand, oder wenn
- ⇒ 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe diese beim Vorstand beantragt.

Ein Beschluss, der sich auf Angelegenheiten des Punktes a) bezieht, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

### 5.4. **Verfahrensbestimmungen**

Der Termin der Mitgliederversammlung wird 14 Tage vorher, im Vereinsheim bzw. schriftlich mit Tagesordnung, im "Schifferstadter Tagblatt" und der "Rheinpfalz" bekannt gegeben. Anträge zu Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, müssen eine Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Einladung zur Generalversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist dem DJK-Diözesanverband Speyer vorzulegen.

## 5.5. Aufgaben der Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

Die Generalversammlung wird alle zwei Jahre abgehalten. Ihr liegt folgende Tagesordnung zugrunde:

- ⇒ Entgegennahme der Jahresberichte
  - a) des Vorstandes
  - b) der Abteilungsleiter
  - c) des Vereinsmanagers (Kassenbericht)
- ⇒ Bericht der Kassenprüfer
- ⇒ Entlastung des Vorstandes
- ⇒ Wahlen zum Vorstand und Verwaltungsrat
- ⇒ Wahl der Kassenprüfer (die dem Vorstand nicht angehören dürfen)
- ⇒ Verschiedenes

## 5.6. Wahl und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Jedes über 18jährige Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden ist bei Stimmengleichheit der abgegebenen Stimmen ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmengleichheit der abgegebenen Stimmen, so entscheidet das Los. Die Wahl der restlichen Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder, des Ältestenrates sowie der Kassenprüfer erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit der abgegebenen Stimmen erfolgt ein zweiter Wahlgang. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit der abgegebenen Stimmen, entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Der Vorstand, der Verwaltungsrat, der Ältestenrat und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf **zwei Jahre** gewählt.

Der Vorstand, der Verwaltungsrat und der Ältestenrat bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand, Verwaltungsrat und Ältestenrat ordnungsgemäß gewählt sind.

Die Wiederwahl des Vorstandes, des Verwaltungsrates und des Ältestenrates ist möglich. Der geistliche Beirat wird von den kirchlichen Stellen im Einvernehmen mit dem Vorstand und Verwaltungsrat bestellt.

Die Wahlabstimmung erfolgt durch Handzeichen. Wird geheime, schriftliche Wahl beantragt, so ist diese durchzuführen.

Das Vorschlagsrecht für die Wahl haben:

- a) Die Mitgliederversammlung und
- b) Der Vereinsvorstand

Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vereinsvorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 6 Der Vereinsvorstand

**Der Vorstand besteht aus:**

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden (Leiter Finanzen)
- dem 3. Vorsitzenden (Leiter Spielbetrieb Aktivität und Jugend)
- dem Vereinsmanager (Verwaltung und Buchhaltung)
- dem Abteilungsleiter Jugend
- dem Spelausschussvorsitzenden
- dem Leiter Marketing und Sponsoring

Der geschäftsführende Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem ersten, dem zweiten und dem dritten Vorsitzenden. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ist jeder von ihnen allein berechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wirkt der 1. Vorsitzende mit einem Stellvertreter, bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden beide Stellvertreter gemeinsam.

## § 7 Der Verwaltungsrat

### Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist eine, in seiner Größenordnung bewegliche Institution und besteht aus mindestens **sieben** Teilnehmern. Aufgabe ist es den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und nach besten Kräften in seinen Bemühungen um die Wahrung der Vereinsinteressen zu unterstützen.

Näheres ist in einer durch den Vorstand zu erstellende Geschäftsordnung geregelt.

### Der Verwaltungsrat besteht aus:

- ⇒ dem Vereinsvorstand (§ 6)
- ⇒ dem stellvertretenden Abteilungsleiter Jugend
- ⇒ dem stellvertretenden Spielausschussvorsitzenden
- ⇒ dem Abteilungsleiter AH
- ⇒ dem Leiter Liegenschaften
- ⇒ dem Leiter Wirtschaftsbetrieb
- ⇒ dem Vorsitzenden Ältestenrat
- ⇒ dem Pressewart
- ⇒ dem geistlichen Beirat

## § 8 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern welche mindestens 60 Jahre alt sein müssen. Der Ehrenvorsitzende kann dem Ältestenrat angehören. Der Ältestenrat bestimmt ein Mitglied zum Vorsitzenden welcher im Verwaltungsrat vertreten ist. Die Aufgabe des Ältestenrates ist es den Verwaltungsrat zu beraten und unterstützen.

## § 9 Ehrenvorsitzender

Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer sich um die Unterstützung und Förderung in besonderem Maße verdient gemacht hat sowie sich durch große Leistungen und eine lange Zugehörigkeit (bereits zum Ehrenmitglied ernannt) ausgezeichnet hat. Der Ehrenvorsitzende kann nur von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Der Ehrenvorsitz kann nur an 1. Vorsitzende verliehen werden, die sich durch ihren uneigennütigen Einsatz und ihr Engagement für den Verein in ganz besonderer Weise Verdienst erworben haben. Der Ehrenvorsitzende kann an allen Sitzungen des Vereins teilnehmen. Er hat kein Stimmrecht. Der Ehrenvorsitz kann nur lebenden Personen verliehen werden. Er erlischt mit dem Tod des Ehrenvorsitzenden.

## § 10 Andere Ordnungen

- a) Zur Regelung der Mitgliederverwaltung und Mitgliedsbeiträge erlässt der Vorstand eine **Mitglieder- und Beitragsordnung**
- b) Die Finanzverwaltung sowie die Aufgaben des Vorstandes und der Verwaltungsratsmitglieder sind in der **Geschäftsordnung** geregelt.
- c) Ehrungen werden nach den Richtlinien der **Ehrungsordnung** durch den Vorstand durchgeführt
- d) Grundlage für die Jugendabteilung ist die **Jugendordnung** vom 23. März 2011.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## § 11 Pflichten, Ausschluss und Austritt im DJK-Bundesverband

### 11.1. Die Pflichten der DJK-Vereine als Mitglied des Bundesverbandes

- a) Die Vereinssatzung bei Satzungsänderungen des Bundesverbandes entsprechend anzugleichen.
- b) An den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen im Bundes-, Landes- und Diözesanverband teilzunehmen.
- c) Die Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes zu erfüllen, soweit es die Mittel und Möglichkeiten des Vereins zulassen.
- d) Die festgesetzten Verbandsbeiträge termingemäß zu leisten.
- e) Für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Sportbund Pfalz und den Fachverbänden zu sorgen.

11.2. **Der Ausschluss eines Vereins aus dem Bundesverband** und damit Aberkennung des DJK-Namens kann auf Antrag des Diözesanvorstandes oder Bundesvorstandes nach den Bestimmungen der Rechtsordnung erfolgen, wenn der Verein seine Pflichten nicht erfüllt oder in seiner Haltung und Führung der Satzung und der Ordnung der DJK wesentlich widerspricht. Gegen den Ausschluss kann Berufung beim Bundesverbandsausschuss eingelegt werden.

11.3. **Der Austritt des Vereins aus dem DJK-Bundesverband** kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt", mit einer Frist von 14 Tagen, einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband vorzulegen.

Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres und wenn der Bundesverbandsvorstand den Austritt nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen bestätigt. Im Falle des Ausschlusses oder Austritts des Vereins aus dem DJK-Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurde, an den Geber zurück, zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

## § 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung", mit einer Frist von 14 Tagen, einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung mit gleicher Frist einzuberufen, die dann mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlussfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband vorzulegen.

Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem örtlichen Caritas-Verband zu.

Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege oder, falls dies nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden.

## § 13 Schlussbestimmungen

Vorstehender Satzungstext sowie die Änderungen wurden in der Generalversammlung am **12.04.2013** angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Sie löst die bisherige Satzung vom 15.04.2011 ab

Erstellt:	16.11.1951
Geändert:	23.03.1973
	15.05.1981
	02.09.2009
	15.04.2011